

In der Strafsache

gegen

Falk

lehnt der Angeklagte Falk den VRiLG Dr. Berger, Richter Dr. Graf und RiLG Bernheim wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Gründe:

In einem heute in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluß vom 5.1.2005 wird ausgeführt:

„Die Kammer hält an diesen Überlegungen – gemeint war die Annahme eines Betrugs-Mindestschadens von 46,7 Mio. € - zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahmen des Prof. Dr. Drukarczyk jedoch fest.“

Der Sachverständige Prof. Dr. Drukarczyk hatte ausgeführt, die Berechnungen der Kammer, die ausschließlich auf die Verwendung von Umsatzmultiplikatoren zurückgehen, sei wissenschaftlich nicht haltbar, ein Schaden sei so, wie die Kammer die Berechnung vornimmt, nicht zu begründen. Er sehe überhaupt keinen Schaden, weil die kontaminierten Umsätze des Jahres 2000 bei der Unternehmensbewertung keine Rolle gespielt hätten.

Die Kammer hatte hierzu keine Fragen an den Sachverständigen. Nachdem die Staatsanwaltschaft und Verteidigung aus Zeitmangel keine Fragen stellen konnte, wurde der Sachverständige zum heutigen Hauptverhandlungstag erneut geladen. In seinem Anschreiben an den Sachverständigen vom 28.12. wird die Frage der Schadensberechnung nicht berührt.

Die Vernehmung des Sachverständigen ist nicht beendet, gleichwohl äußert sich die Kammer abschließend zu ihrer Schadenshypothese. Es gab keine Not, die beanstandete Formulierung zu verwenden. Die Frage der Aussetzung ist nicht berührt. Die Kammer setzt sich auch nicht mit den Ausführungen des Sachverständigen auseinander. Die Kammer ist festgelegt, sie ignoriert die Ausführungen des Sachverständigen, setzt sich mit ihnen nicht auseinander, und dies, ohne dass der Sachverständige abschließend vernommen wurde.

Dies begründet in hohem Maße die Voreingenommenheit der abgelehnten Richter.

Bliwier